

Regierungsratsbeschluss

vom 19. April 2005

Nr. 2005/884

Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes

1. Erwägungen

Die Teilrevisionen der Kantonsverfassung vom 16. Mai 2004 und 28. November 2004 sowie die Änderungen des Gesetzes über die Gerichtsorganisation zur Reform der Strafverfolgung und zur Einführung der selbständigen Gerichtsverwaltung bedingen eine Totalrevision der Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes. Nach Art. 62 Kantonsverfassung haben nur noch die vom Volk oder vom Kantonsrat gewählten Mitglieder von Behörden und Beamten das Amtsgelübde abzulegen. Die Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes regelt nun, vor wem die Beamten und Beamtinnen das Amtsgelübde abzulegen haben.

2. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes

RRB Nr. 2005/884 vom 19. April 2005

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf Artikel 62 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹⁾)

beschliesst:

§ 1.

Die Amtsgelübdeformel richtet sich nach § 14 der Staatspersonalverordnung vom 27. März 2001²⁾).

§ 2.

Die nachfolgend aufgeführten Beamten und Beamtinnen haben das Amtsgelübde wie folgt abzulegen:

A. Vor dem Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin

Präsident oder Präsidentin des Obergerichtes
Präsident oder Präsidentin des Steuergerichtes
Ratssekretär oder Ratssekretärin

B. Vor dem Landammann oder der Frau Landammann

Oberstaatsanwalt oder Oberstaatsanwältin
Stellvertreter oder Stellvertreterin des Oberstaatsanwaltes oder der Oberstaatsanwältin
Leitende Staatsanwälte oder leitende Staatsanwältinnen
Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin
Jugendanwälte oder Jugendanwältinnen
Staatsschreiber oder Staatsschreiberin
Stellvertreter oder Stellvertreterin des Staatsschreibers oder der Staatsschreiberin
Chef oder Chefin der Finanzkontrolle

C. Vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Obergerichtes

Mitglieder oder Ersatzmitglieder des Obergerichtes
Ersatzmitglieder des Verwaltungsgerichtes
Ersatzmitglieder des Versicherungsgerichtes
Präsident oder Präsidentin der Schätzungskommission
Präsidenten oder Präsidentinnen der Amtsgerichte
Leitender Haftrichter oder leitende Haftrichterin

¹⁾ BGS 111.1.
²⁾ BGS 126.2.

Hafrichter–Stellvertreter oder Hafrichter–Stellvertreterin

D. Vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsgerichtes in der Kranken- und Unfallversicherung

E. Vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Steuergerichtes

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Steuergerichtes

F. Vor dem Präsidenten oder der Präsidentin der Schätzungskommission

Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schätzungskommission

G. Vor dem amtsältesten Präsidenten oder der amtsältesten Präsidentin jedes Amtsgerichtes

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Amtsgerichtes

H. Vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Jugendgerichtes

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Jugendgerichtes

I. Vor dem amtsältesten Präsidenten oder der amtsältesten Präsidentin jedes Arbeitsgerichtes

Mitglieder und Ersatzmitglieder des Arbeitsgerichtes

§ 3.

¹ Die Beamten oder Beamtinnen haben das Amtsgelübde am Anfang einer Amtsperiode abzulegen.

² Während der Amtsperiode gewählte Beamte oder Beamtinnen haben das Amtsgelübde in der Regel vor dem Amtsantritt abzulegen.

³ Für die entsprechenden Einladungen sind besorgt:

die Staatskanzlei für alle Beamten oder Beamtinnen, welche das Amtsgelübde vor dem Kantonsratspräsidenten oder der Kantonsratspräsidentin sowie vor dem Landammann oder der Frau Landammann abzulegen haben; die Präsidenten oder Präsidentinnen der kantonalen Gerichte für die Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche vor ihnen das Amtsgelübde abzulegen haben.

§ 4.

Die Präsidenten oder Präsidentinnen der Gerichte orientieren die Gerichtsverwaltungskommission über Amtsgelübde, die sie zu Beginn oder während einer Amtsperiode abgenommen haben. Die Gerichtsverwaltungskommission erstattet Meldung an das Ratssekretariat.

§ 5.

Beamte oder Beamtinnen, die zur Leistung des Amtsgelübdes eingeladen werden, haben Anspruch auf die Vergütung der Reisespesen nach Art. 147ff. Gesamtarbeitsvertrag vom 25. Oktober 2004¹.

¹) BGS 126.3.

§ 6.

¹ Diese Weisung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

² Die Weisung über die Leistung des Amtsgelübdes vom 1. Mai 2001¹ ist aufgehoben.



Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement

Departemente (4)

Personalamt (3)

Personalverbände (3, Spedition durch Personalamt)

Kantonale Finanzkontrolle

Rechtsdienst Justiz des BJD

Gerichte (15, Spedition durch Rechtsdienst Justiz des BJD)

Staatsanwaltschaft

Jugendanwaltschaft

Staatskanzlei

Parlamentsdienste

Fraktionspräsidien (4)

GS

Amtsblatt

¹) BGS 126.321.